

## Wer gehört zur deutschen Minderheit? Zugehörigkeitsdefinitionen zwischen Minderheitenperspektive und nationaler Gesetzgebung

In dem Artikel wird der Frage nachgegangen, inwiefern sich eine nationalstaatliche Minderheitendefinition von Zugehörigkeitsvoraussetzungen potenzieller Angehöriger der deutschen Minderheit unterscheidet. Die Frage wird mittels narrativer Interviews mit Menschen mit deutschen Vorfahren aus der Region Opole (Oberschlesien) durch die Membership Categorisation Analysis (MCA) bearbeitet und der Minderheitendefinition im polnischen Minderheitengesetz gegenübergestellt. Die MCA der Aussagen der Gewährspersonen zeigt, dass sich die Eigenschaften und Aktivitäten, welche sie mit Mitgliedern der deutschen Minderheit verbinden, in unterschiedlichem Umfang entlang der Themen Vereinsmitgliedschaft, Generationszugehörigkeit, Sprachkenntnisse, der Auseinandersetzung mit der (inoffiziellen) Familiengeschichte, der Nationalität und Regionalität sowie der individuellen Zugehörigkeitsentscheidung gliedern. Dem entsprechend kommen zur Minderheitendefinition im Minderheitengesetz die Aspekte Verbandsmitgliedschaft, individuelle Entscheidung sowie die regionale Verbundenheit hinzu. Der originelle Beitrag des Artikels zeigt sich in drei Punkten. Zum einen stellt der Artikel in der Forschung zur deutschen Minderheit einen Perspektivwechsel zum Zugehörigkeitskonzept dar. Statt von einem homogenisierenden Identitätsverständnis auszugehen, werden Zugehörigkeiten als heterogen (bezogen auf das Kollektiv) und multidimensional (bezogen auf das Individuum) betrachtet. Dem zufolge werden in dem Artikel Aussagen von Personen mit deutschen Vorfahren analysiert, statt bereits vor der Analyse von Mitgliedern der deutschen Minderheit auszugehen. Zweitens wird die MCA aus der Zugehörigkeitsperspektive heraus angewandt und damit Diskrepanzen, Widersprüche und Überschneidungen sichtbar gemacht. Zum dritten erfolgt ein Praxistransfer der Analyseergebnisse, durch die Gegenüberstellung der herausgearbeiteten Minderheitendefinitionen mit der Definition aus dem polnischen Minderheitengesetz. Die Darstellung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Definitionen potenzieller Minderheitenangehöriger selbst, im Vergleich zur nationalen Gesetzgebung, gibt wichtige Impulse für die Anpassung der Minderheiten- und Sprachpolitik auf nationaler, regionaler, sowie der internen Ebene der Minderheitenorganisationen.

**Schlüsselwörter:** Oberschlesien, deutsche Minderheit, Zugehörigkeit, Membership Categorisation Analysis

### Who Belongs to the German minority? Definitions of Belonging Between a Minority Perspective and National Legislation

The article explores the differences between a legal definition of minorities and membership requirements presented by possible members of the German minority. The issue is investigated through Membership Categorisation Analysis (MCA) of narrative interviews of people of German heritage from the Opole region (Upper Silesia, Poland). The analysis is followed by a comparison of the findings with the minority definition of the Polish Minority Act. The MCA of the statements made by the respondents shows that the characteristics and activities associated with members of the German minority are structured to varying degrees along the topics: membership in minority associations, age, language skills, reflection on the (unofficial) family history, nationality and regionality, as well as the individual decision to belong. Accordingly, the aspects of membership, the individual decision as well as the regional affiliation identified in the statements made by the respondents are added to the Minority Act definition.

The original value of the article is threefold. Firstly, the article represents a change of perspective in researching the German minority by applying the concept of belonging. Instead of assuming a homogeneous identity of a person or group, belonging is perceived as heterogeneous (related to the collective) and multidimensional (related to the individual). Accordingly, the article analyses statements made by people of German heritage, instead of using an ethnic categorization prior to analysis. Secondly, MCA is applied from the perspective of belonging, thus making discrepancies, contradictions and overlaps of belonging visible. Thirdly, the results of the analysis are put into practice by comparing them with the definition in the Polish Minority Act. The presentation of the differences and similarities of the definitions of people of German heritage themselves, in comparison to the national legislation, provides important impulses for the adaptation of minority and language policy at the national, regional, and internal level of the minority organisations.

**Keywords:** Upper Silesia, German minority, belonging, Membership Categorisation Analysis (MCA)

**Author:** Sara Bonin, European University Viadrina, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder), Germany, e-mail: bonin@europa-uni.de

**Received:** 9.2.2021

**Accepted:** 18.3.2021

## 1. Einleitung mit Fragestellung

Am 14. November 1989 unterzeichneten Bundeskanzler Kohl und Premier Mazowiecki die Gemeinsame Erklärung. Wenn auch zunächst ohne rechtliche Bindung, erfolgte damit erstmals nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs die Anerkennung der deutschen Minderheit in der Polnischen Republik (Kneip 2000: 22). Die Ausarbeitung eines einheitlichen, umfassenden und rechtlich bindenden Minderheitengesetzes dauerte jedoch über 16 Jahre und wurde erst am 6. Januar 2005 verabschiedet.<sup>1</sup> Neben der Bündelung bereits bestehender einfachgesetzlich verankerter Minderheitenrechte auf sprachlicher, kultureller und (bildungs-) politischer Ebene (Banaszak 2006: 55) beinhaltet das Gesetz über nationale und ethnische Minderheiten sowie die Regionalsprache, kurz Minderheitengesetz, erstmals eine Minderheitendefinition<sup>2</sup> in sechs Punkten.

Die Jahre zwischen der offiziellen Anerkennung und der Ausarbeitung des Minderheitengesetzes ließen Raum für die Entwicklung eines Zugehörigkeitsverständnisses im allgemeinen Wissensbestand potenzieller Minderheitenangehöriger. Durch welche Handlungen und Eigenschaften zeichnet sich ein Mitglied der deutschen Minderheit aus der Perspektive von Menschen mit deutschen Vorfahren aus? Gibt es Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen eben diesem Zugehörigkeitsverständnis und den gesetzlich verankerten Rahmenbedingungen? Um diese Fragen zu

---

<sup>1</sup> Erste Überlegungen zum Minderheitengesetz gab es bereits 1989 in der *Solidarność* (Gawrich 2004: 132).

<sup>2</sup> Dies ist insofern relevant, da es keine international vereinbarte allgemeingültige Minderheitendefinition gibt. Am weitesten verbreitet ist die völkerrechtliche Definition von Francesco Capotorti, deren Ziel es ist, eine Orientierung zu geben, um beurteilen zu können, ob eine Minderheitensituation vorliegt (Capotorti 1991).

beantworten, werden narrative Interviews mit Personen mit deutschen Vorfahren aus der Region Opole (Oberschlesien) anhand der Methode der Membership Categorisation Analysis (MCA) im Folgenden analysiert und die Ergebnisse der gesetzlichen Minderheitendefinition Polens gegenübergestellt.

## 2. Minderheitendefinition im polnischen Minderheitengesetz

Im Minderheitengesetz werden in Artikel 2 Absatz 1 nationale Minderheiten folgendermaßen definiert: Eine nationale Minderheit ist eine „Gruppe von polnischen Bürgern, die folgende Voraussetzungen insgesamt erfüllt:

- 1) Sie ist zahlenmäßig kleiner als der übrige Teil der Bevölkerung der Republik Polen;
- 2) Sie unterscheidet sich wesentlich von übrigen Bürgern durch die Sprache, Kultur oder Tradition;
- 3) Sie strebt die Wahrung ihrer Sprache, Kultur oder Tradition an;
- 4) Sie ist sich eigener historischen nationalen Gemeinschaft bewusst und ist darauf orientiert, diese auszudrücken und zu schützen;
- 5) Ihre Vorfahren bewohnten das jetzige Territorium der Republik Polen seit mindestens 100 Jahren;
- 6) Sie identifiziert sich mit der in eigenem Staat organisierten Nation“ (Minderheitengesetz 2005: Art. 2, Abs. 1).<sup>3</sup>

Ferner werden in Absatz 2 neun als Minderheiten anerkannte Gruppen aufgelistet – darunter auch die deutsche Minderheit (Minderheitengesetz 2005: Art. 2).

## 3. Daten und methodisches Vorgehen

Die verwendeten Interviewdaten stammen aus meinem Dissertationsprojekt zur Erforschung von Zugehörigkeitskonstruktionen von Menschen mit deutschen Vorfahren in der Wojewodschaft Opole. Zur Datenerhebung wurden narrative Interviews nach Schütze durchgeführt (Fuchs-Heinritz 2005: 267–271) und mit der Methode des offenen Leitfrageninterviews kombiniert (Lamnek 2005: 696). Zu den Gewährspersonen zählen 32 Mitglieder aus zehn Familien, die zwischen 1921 und 2011 geboren wurden. Für die Analyse liegt ein mehrsprachiger Datensatz von 55 h Interviewmaterial in Varietäten des Deutschen, Polnischen und Schlesischen vor.

Grundlage der Analyse sind sowohl Daten aus den Narrativen als auch aus den Leitfrageninterviews zum Thema Minderheitenzugehörigkeit. Aus den transkribierten Daten wurde zunächst eine Sammlung expliziter Erwähnungen der Kategorie **deutsche Minderheit** extrahiert, wobei Daten, in denen Minderheiten allgemein

---

<sup>3</sup> Dem Minderheitengesetz folgend liegt der Text in allen Minderheitensprachen, auch auf Deutsch, vor. Alle Zitate sind dem deutschen Text entnommen und werden nicht durch genderneutrale Formulierungen verändert.

angesprochen werden, nicht einbezogen wurden. Im Rahmen dieses Artikels stütze ich mich ausschließlich auf die explizite Nennung der Kategorie und schließe implizite kategorienresonante Beschreibungen aus. Zudem wird in dem Artikel ausschließlich auf den deutschen Begriff eingegangen, da das polnische Pendant Bedeutungsunterschiede beinhaltet.<sup>4</sup>

Im ersten Schritt wird eine auf dem Alltagswissen beruhende Definition aus den Interviewdaten extrahiert. Im nächsten Schritt wird diese Definition dem Minderheitengesetz gegenübergestellt und damit Erkenntnisse über Gemeinsamkeiten und Unterschiede gewonnen.

Die Membership Categorization Analysis (MCA) bildet durch die Grundannahme des Inferenzreichtums einer Membership Category (MC) hierbei ein wichtiges Analysewerkzeug. Harvey Sacks, der Begründer der MCA, bezeichnet Membership Categories (MCs) als “the store house and the filing system for the common-sense knowledge that [...] ALL people [...] have about what people are like, how they behave, etc.” (Schegloff 2007: 469). Sobald eine Kategorie relevant gesetzt wird, wird das mit der MC verbundene kollektive Wissen, also typische Eigenschaften (category-generated features) und Handlungen (category-bound activities), aktiviert (Schegloff 2007: 470). Entsprechend des MC-Analyseverfahrens habe ich die kategorispezifischen Aktivitäten und Eigenschaften der MC deutsche Minderheit analysiert und mit der Minderheitendefinition aus dem Minderheitengesetz verglichen.

#### 4. Analyseergebnisse

Die Eigenschaften und Aktivitäten, die die Gewährspersonen mit Mitgliedern der deutschen Minderheit verbinden, lassen sich entlang der Themen Vereinsmitgliedschaft, Generationszugehörigkeit und Sprachkenntnisse als Mitgliedschaftsvoraussetzung, Auseinandersetzung mit der (inoffiziellen) Familiengeschichte, Nationalität und Regionalität sowie individuelle Entscheidung und Zugehörigkeitsgefühl gliedern.

##### Vereinsmitgliedschaft

Grundsätzlich lassen sich Mitglieder der MC deutsche Minderheit in zwei Kategorien einteilen: in zahlende Mitglieder des Verbands der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften (VdG)<sup>5</sup> sowie Personen, die keinem solchen Verband angehören<sup>6</sup>. Auffallend ist, dass sich die Gewährspersonen, wenn sie die MC deutsche Minderheit verwenden, fast ausschließlich auf Personen mit einer Mitgliedschaft im VdG beziehen

<sup>4</sup> Hierbei ist zu erwähnen, dass auch in den zu einem Großteil auf Polnisch oder Schlesisch erfolgten Interviews der feststehende deutscher Ausdruck „deutsche Minderheit“ verwendet und entsprechend einbezogen wurde.

<sup>5</sup> Die Dachorganisation der deutschen Minderheit in Polen oder eine Unterorganisation.

<sup>6</sup> Ein Vereinsaustritt ist möglich, sobald eine Person zu alt wird oder sich mit dem Verein überwirft.

und somit die Mitgliedschaft zur deutschen Minderheit mit der Vereinsmitgliedschaft gleichsetzen<sup>7</sup>. In der Analyse wird entsprechend kenntlich gemacht, wenn ein ausschließlicher Bezug zur Vereinsmitgliedschaft vorgenommen wird. In allen anderen Fällen können sich die Aussagen sowohl auf die Zugehörigkeit bzw. Mitgliedschaft zur deutschen Minderheit als Kollektiv und auf die Verbandsmitgliedschaft beziehen.

Bezüglich der Verbandsmitgliedschaft gibt es keinen interfamiliären Automatismus: „Die Oma war aktiv in Minderheit, aber ähm Mama ähm ähm ist jetzt ist Schuldirektorin. Sie wollte ähm nie im Verein aktiv sein oder überhaupt als Mitglied sein. Sie ist nicht Mitglied ähm im Verein“<sup>8</sup>. Gegen eine Mitgliedschaft spricht die Angst vor negativen Konsequenzen, die aus einer offiziellen Verbandsmitgliedschaft resultieren könnten. Gewährspersonen beschreiben unter anderem, dass Verbandsmitglieder häufiger mit medialer Kritik oder Personen, die die Geschichte der deutschen Minderheit leugnen bzw. nicht gutheißen, konfrontiert werden als Deutschen ohne VdG-Mitgliedschaft. Darüber hinaus kann einer Person, die kein Verbandsmitglied ist, nicht vorgeworfen werden, doppelte Standards anzulegen, wenn sie selbst kein Deutsch spricht, sich aber für zweisprachige Ortsbeschreibung einsetzt. Die Person sei außerdem davor geschützt, auch bei anderen Themen ausschließlich als Verbandsmitglied angesehen zu werden.

Eine Verbandsmitgliedschaft bringt allerdings auch Privilegien mit sich wie beispielsweise Zuschüsse zum Schulgeld deutsch-polnischer Schulen oder zu Abonnements deutschsprachiger Medien. Der VdG fungiert zudem als Stellenbörse, Stellenvermittler sowie Arbeits- und Praktikumsplatz. Verbandsmitglieder können im Namen der deutschen Minderheit zudem regional- und nationalpolitisch einflussreiche Positionen bekleiden.

Eine weitere Unterscheidung in der Zugehörigkeitsdefinition zur deutschen Minderheit bezieht sich auf den Aktivitätsgrad eines zahlenden Verbandsmitglieds. In einem engen Verständnis kann das heißen: „ein Mitglied einer Gesellschaft sollte nur derjenige sein, der tatsächlich bei der Gesellschaft was machen möchte und sich beteiligen möchte“<sup>9</sup>. Das entsprechende Vereinsmitglied steht für deutschsprachige Ortschilder, Deutsch auf dem Amt und in den Schulen und engagiert sich für den Minderheitenschutz. Dazu gehörte etwa in der Vergangenheit der Kampf um die Anerkennung der deutschen Minderheit, indem beispielsweise Kroll in seiner Listenaktion<sup>10</sup> unterstützt wurde. Heute bedeutet es, die administrative Vergrößerung der

---

<sup>7</sup> Die Begriffe Vertreter und Mitglied der deutschen Minderheit werden von Gewährspersonen synonym genutzt.

<sup>8</sup> Weiblich, Jahrgang 1970, VdG Mitglied, 2:27 h (von 3:18 h), Leitfrageninterview, Interviewdatum 9.3.2018.

<sup>9</sup> Männlich, Jahrgang 1977, VdG Mitglied, 0:11 h (von 1:08 h), Narratives Interview, Interviewdatum 31.5.2017.

<sup>10</sup> Mit der Unterschriftenaktion bewies Johann Kroll die Existenz der deutschen Minderheit in Schlesien. Bis zum Besuch Kohls (Nov. 1989) lagen 250.000 Unterschriften von Minderheitenzugehörigen vor (Sakson 2008: 62).

Stadt Opole zu kritisieren<sup>11</sup>, sich daran zu stören, dass Kinder in den Schulen anti-deutsche Gedichte<sup>12</sup> auswendig lernen müssen und auf dem Amt für die Registrierung eines deutschen Namens in deutscher Schreibweise das *Minderheitenschutzgesetz* parat zu haben.

### **Generationszugehörigkeit und Sprachkenntnisse als Mitgliedschaftsvoraussetzung**

Eine sehr wichtige Komponente in Bezug auf die Zugehörigkeit zur MC bilden generationsbedingte Unterschiede und die damit einhergehenden sprachlichen Voraussetzungen. Entsprechend wird zwischen der Generation unterschieden, die vor dem Zweiten Weltkrieg in der Region mit der deutschen Sprache aufgewachsen ist und den zwischen 1944 und 1989 geborenen. Letztere kennen das deutsche Schlesien nicht mehr und konnten Deutsch nicht zu Hause lernen. Da die Nutzung des Deutschen verboten war, wurde in den Familien Mundart gesprochen. Der Begriff Mundart wird nur insofern definiert, als dass diese Sprache als Identitätsvermittlerin bezeichnet wird, mit welcher öffentlich gezeigt wurde anders zu sein. Im kommunistischen Polen großgewordene Minderheitenangehörige sind in dem Bewusstsein aufgewachsen, dass ihre Traditionen einer anderen Kultur als der polnischen entstammen. Trotz Verbots gab es in vielen Familien dennoch eine Ahnung von der deutschen Sprache, die sich in der Verwendung einzelner Worte oder Redewendungen zeigt. So fühlt sich sowohl die Vorkriegsgeneration als auch die zur Zeit der Volksrepublik Polen geborenen Nachkommen teilweise an ihre Kindheit erinnert, wenn sie Deutsch hören.<sup>13</sup>

Die Generationszugehörigkeit ist so auch direkt verknüpft mit den Sprachkenntnissen der Minderheitenmitglieder, die sich wie folgt einordnen lassen: in Personen mit muttersprachlichen Deutschkenntnissen, mit guten Deutschkenntnissen, mit wenigen bzw. passiven Deutschkenntnissen sowie Menschen ohne Deutschkenntnisse. Personen mit muttersprachlichen Deutschkenntnissen lassen sich in zwei Kategorien einteilen: Diejenigen, die konsequent mit allen Mitgliedern Deutsch sprechen und diejenigen, die im Laufe der Zeit aufgehört haben Deutsch zu nutzen – sowohl in der Öffentlichkeit als auch privat. Zu den Menschen mit guten Deutschkenntnissen gehören vor allem Personen, die nach 1989 als Kinder und Jugendliche dank Satellitenschüsseln<sup>14</sup> Zugang zum deutschen Fernsehen hatten. Die Satellitenschüssel war

<sup>11</sup> Am 1. Januar 2017 tritt die administrative Vergrößerung der Stadt Opole in Kraft. Durch die Eingemeindung wird der Anteil der Minderheitenbevölkerung teilweise bis auf 2% gesenkt. Angehörigen der deutschen Minderheit werden in der Folge wesentliche Minderheitenrechte entzogen (Hanisch/Sieradzka 2016: 1–2).

<sup>12</sup> Zum Literaturkanon im Polnischunterricht gehört es nach Angaben einer Gewährsperson, Gedichte auswendig zu lernen, in denen die ewige Feindschaft zwischen Deutschen und Polen beschworen wird.

<sup>13</sup> In der Generationsaufteilung finden nach 1989 geborene interessanterweise keine Erwähnung.

<sup>14</sup> Laut einer Gewährsperson spendete die Firma TechniSat der deutschen Minderheit etwa 100 Satellitenschüsseln.

damit ein Erkennungsmerkmal Minderheitenangehöriger zu dieser Zeit. Da weder sie noch ihre Eltern Interesse am polnischen TV-Programm hatten, konnten sie über das Fernsehen Deutsch lernen und mit zusätzlicher Unterstützung der Großeltern ihre Sprachkenntnisse ausbauen. Erwachsene mit Vereinsmitgliedschaft und geringen bis keinen Deutschkenntnissen nehmen teilweise an Deutschkursen der Regionalverbände der deutschen Minderheit teil und erhalten einen Preisnachlass.<sup>15</sup>

Zwar herrscht Einigkeit darüber, dass alle Minderheitenangehörige Polnisch beherrschen, doch bezüglich der Voraussetzung Deutsch sprechen zu können, gehen die Meinungen stark auseinander. In einer engen Definition gehören Menschen, die kein Deutsch sprechen nicht zur MC deutsche Minderheit. Von wenigen Gewährspersonen wird in diesem Zuge kritisiert, dass einige hohe Repräsentanten des VdG kein Deutsch können. Dieser Umstand zeigt jedoch, dass es möglich ist, auch ohne Deutschkenntnisse den VdG offiziell öffentlich zu vertreten.

### **Auseinandersetzung mit der (inoffiziellen) Familiengeschichte**

Was alle Mitglieder der deutschen Minderheit unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft eint, ist die Wahrnehmung, dass die offizielle polnische Geschichtsschreibung eine andere ist als die eigene Familiengeschichte, auch wenn in den Familien mitunter wenig über die Vergangenheit gesprochen wird. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Familiengeschichte ist daher eine weitere wichtige Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit.

So gibt es eine Gruppe, die sich aktiv mit den eigenen Wurzeln auseinandersetzt und ihr Bewusstsein entsprechend schärft. Sie fühlen sich der deutschen Minderheit eindeutig zugehörig. Die andere Gruppe bilden diejenigen, die durch die Erziehung ihrer Eltern klar zur deutschen Minderheit zugehörig aufgewachsen sind. Sie sind in die deutsche Minderheit reingewachsen und mussten sich nicht aktiv mit der Familiengeschichte auseinandersetzen. Zur letzten Gruppe gehören diejenigen, die sich der Auseinandersetzung entziehen und entsprechend nicht zur deutschen Minderheit gehören, selbst wenn sie deutsche Wurzeln haben.

### **Nationalität und Regionalität**

Außer Frage steht bei allen Gewährspersonen, dass alle vor dem Zweiten Weltkrieg in der Region als deutsch geborene Personen, ebenso wie ihre Nachfahren, zur deutschen Minderheit gehören. In Bezug auf Nationalität als Voraussetzung für die Zugehörigkeit kommt erneut eine enge und weite Definition zum Tragen. Während die einen als enge Definition Mitglieder der MC deutsche Minderheit als „gewöhnliche Deutsche“<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Teilnehmende Senioren möchten ihre Deutschkenntnisse auffrischen, um mit ihren Enkeln Deutsch sprechen zu können und sich bei einem Besuch in Deutschland nicht so fremd zu fühlen.

<sup>16</sup> Männlich, Jahrgang 1934, VdG Mitglied, 3:06 h (von 3:34 h), Leitfrageninterview, Interviewdatum 22.3.2018.

bezeichnen, die nach 1989/90 Mitglieder der deutschen Minderheit genannt wurden, geben andere als weite Definition an, dass Mitglieder sich selbst weder als eindeutig deutsch noch polnisch bezeichnen würden. Zur MC deutsche Minderheit können zudem auch oberschlesische Deutsche<sup>17</sup> oder deutsche Schlesier gehören. Innerhalb der engen Definition gehören dementsprechend nur deutsche Staatsangehörige mit einem deutschen Pass dazu; innerhalb der weiten Definition ist dies nicht von Relevanz. Was alle Gewährspersonen in ihren Aussagen zur MC deutsche Minderheit eint, ist die Verbundenheit mit Schlesien. Sie fühlen sich als diejenigen, die bleiben, während alle anderen Familienmitglieder nach Deutschland auswandern.<sup>18</sup> Für die in Schlesien Verbliebenen ist es wichtig, an die deutsche Geschichte und Kultur zu erinnern und so zu zeigen, dass noch heute Menschen mit deutschen Wurzeln in Schlesien leben.

### **Individuelle Entscheidung und Zugehörigkeitsgefühl**

Einigkeit zwischen den Gewährspersonen herrscht darüber hinaus auch darin, dass die Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit eine individuelle Entscheidung ist. Jede Person kann nur für sich selbst bestimmen, inwieweit sie sich mit der deutschen Minderheit verbunden fühlt, sie als Teil der eigenen von der Mehrheitsgesellschaft divergierenden Identität empfindet und sie als schützenswert ansieht. Menschen, die sich entschieden haben, sich der deutschen Minderheit zugehörig zu fühlen, leben deutsche Traditionen, indem sie etwa deutsche Gottesdienste besuchen, an Veranstaltungen der deutschen Kultur- und Sprachpflege teilnehmen oder den oberschlesischen Schriftsteller Joseph von Eichendorff kennen. Ebenso gehört deutsches TV-Programm dazu und bei internationalen Fußballspielen der deutschen Nationalmannschaft die Daumen zu drücken. Ein Mitglied der deutschen Minderheit fährt nach Möglichkeit mehrmals im Jahr nach Deutschland, etwa um Verwandte oder ein Bundesligaspiel zu besuchen. Darüber hinaus werden von den Gewährspersonen Mitglieder der MC deutsche Minderheit als anderen Kulturen offen gegenüberstehend beschrieben, da sie sowohl die deutsche als auch die polnische Kultur kennen und mit beiden aufgewachsen sind.

## **5. Zusammenfassung der Analyse und Vergleich mit dem Minderheitengesetz**

Zusammenfassend kann die Zugehörigkeit einer Person zur deutschen Minderheit im Spektrum der engen oder weiten Definition angesiedelt sein. In der engen Definition handelt es sich um ein zahlendes offizielles Mitglied eines Minderheitenverbandes,

---

<sup>17</sup> Bei dieser Bezeichnung liegt der Fokus auf der Geschichte der Region. Während in anderen Teilen der Volksrepublik Polen nach 1956 Deutsch etwa an Schulen teilweise wieder gelehrt werden konnte, hielt sich das Verbot des Deutschen in der Region Oberschlesien bis 1990, wodurch die Region diesbezüglich eine entsprechende Sonderstellung einnimmt (Kneip 2000).

<sup>18</sup> Besonders starke Ausreisewellen sind in den 1970er und 80er Jahren sowie Anfang der 90er zu verzeichnen.



welches sich für die Förderung der Sichtbarkeit und Nutzung des Deutschen und den Schutz von Minderheitenrechten engagiert. Ein Verbandsmitglied setzt sich zudem für die Erinnerung an die deutsche Geschichte und Wahrung der deutschen Kultur und Tradition ein. Je nach Generationszugehörigkeit hat das Mitglied Deutsch als Muttersprache gelernt und/oder spricht Mundart. Ein Mitglied grenzt sich so sprachlich und kulturell von der polnischen Mehrheit ab. Innerhalb der engen Definition muss eine Person Deutsch sprechen sowie die deutsche Staatsangehörigkeit und den Pass haben, um zur deutschen Minderheit zu zählen. Ein Mitglied der deutschen Minderheit kennt außerdem die Diskrepanz zwischen der offiziellen polnischen Geschichtsschreibung und der eigenen Familiengeschichte, hat sich bewusst damit auseinandergesetzt oder ist mit der Gewissheit der Zugehörigkeit aufgewachsen. Die Mitgliedschaft ist eine individuelle Entscheidung. Ein Mitglied fühlt sich stark mit Schlesien verbunden, nimmt an Veranstaltungen der Kultur- und Sprachpflege teil und hält Kontakt nach Deutschland.

Die weite Definition unterscheidet sich von der engen in folgenden Aspekten: Zunächst kann eine Person auch ohne offizielle Verbandsmitgliedschaft zur deutschen Minderheit gehören. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist keine Zugehörigkeitsvoraussetzung. Wichtig ist allein, dass die Person Vorfahren hat, die vor dem Zweiten Weltkrieg in der Region als Deutsche geboren wurden. Eine deutsche Staatsangehörigkeit muss nicht vorliegen.

In dem eingangs zitierten Minderheitengesetz wird die Minderheitenzugehörigkeit anhand der numerischen Inferiorität<sup>19</sup> (1), individueller Merkmale (2), dem Solidaritäts- (3, 4) und Zugehörigkeitsgefühl (4, 6) sowie ihrer Stabilität (5) definiert. Alle Aspekte des *Minderheitengesetzes* finden sich auch in den Aussagen der Gewährspersonen zur MC deutsche Minderheit wieder.

Die numerische Inferiorität kommt hierbei besonders in Aussagen zur Anerkennung der deutschen Minderheit sowie in Bezug auf die administrative Vergrößerung der Stadt Opole zum Tragen. Als individuelle Merkmale werden die Relevanz der Existenz einer eigenen Sprache, Kultur und Tradition zur Abgrenzung von der polnischen Mehrheitsgesellschaft angegeben. Im *Minderheitengesetz* ist hierbei ein Aspekt aus den drei genannten ausreichend. Zudem scheint der Verweis auf das in der Vergangenheit geltende Sprachverbot des Deutschen von besonderer Bedeutung zu sein<sup>20</sup>. Als individuelles Merkmal kommt in der Analyse die Unterscheidung zwischen einem Verbandsmitglied und einem Mitglied der deutschen Minderheit ohne Verbandsmitgliedschaft hinzu. Bei der engen Auslegung spielt zudem die in einem offiziellen Dokument festgehaltene deutsche Staatsangehörigkeit eine wichtige Rolle. In Bezug auf den Aspekt der Stabilität einer Minderheit, beschreiben die Gewährspersonen deutsche Vorfahren auf dem jetzigen polnischen Territorium als Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft.

---

<sup>19</sup> Zahlenmäßige Unterlegenheit im Vergleich zum Rest der Gesellschaft.

<sup>20</sup> Deutsch war von 1945 bis 1956 in weiten Teilen der Volksrepublik Polen, und von 1956 bis 1990, insbesondere in Oberschlesien, im weitesten Sinne verboten (Kneip 2000).

In Bezug auf die Handlungen, die mit der MC *deutsche Minderheit* verbunden sind, ist das Solidaritätsgefühl besonders ausgeprägt. Minderheitenmitglieder streben in der engen Definition die Wahrung und Pflege von Sprache, Kultur oder Traditionen an und setzen sich aktiv für den Minderheitenschutz ein. In der weiten Definition leisten Minderheitenangehörige das entsprechende Engagement eher implizit. Die Abgrenzung von der Mehrheitsgesellschaft wird in jedem Fall als sehr wichtig unterstrichen. Die individuelle Auseinandersetzung mit der Geschichte der eigenen Gemeinschaft ist ein weiterer Schlüssel zur Mitgliedschaft. Neben der individuellen Entscheidung<sup>21</sup> kommt zu der gesetzlichen Minderheitendefinition die starke regionale Verbundenheit hinzu.

## 6. Diskussion

Die Analyse zeigt, dass zur MC *deutsche Minderheit* je nach Ausprägung unterschiedliche zusätzliche Kategorien wie oberschlesische Deutsche etc. hinzukommen, welche teilweise synonym zur MC *deutsche Minderheit* genutzt werden. All diese MCs müssen zusätzlich zu Kategorien widerstreitender oder unterstützender Gruppen<sup>22</sup> analysiert werden, um die Minderheitendefinition zu schärfen. Darüber hinaus kann die Analyse impliziter Beschreibungen der MC *deutsche Minderheit* zusätzliche, differenziertere Erkenntnisse bringen. Interessant ist zudem der Vergleich mit Analyseergebnissen des polnischen Pendantes (*mniejszość niemiecka*).

Was die MCA nicht leisten kann, ist die Analyse von Zugehörigkeitskonstruktionen der Gewährspersonen in Hinblick auf Inhalte und Art und Weise der Darstellung von (Lebens-) Geschichten. Die narrative Analyse der Daten steht noch aus. Hier hoffe ich etwa Einblicke in die Unterscheidung der religiösen Praxis eines Mitglieds der deutschen Minderheit und eines Mitglieds der Mehrheitsgesellschaft zu erhalten. Die narrative Auswertung kann zudem verbindende Elemente aufdecken, etwa typische Erzählungen in der Lebensgeschichte oder die Auseinandersetzung mit den Themen „Ausreise nach Deutschland“ oder „Diskriminierung“.

## Literaturverzeichnis

BANASZAK, Bogusław. „Die Entwicklung des Minderheitenschutzes in Polen seit 1918“. *Minderheitenschutz und Menschenrechte*. Hrsg. Dieter Blumenwitz, Gilbert Gornig und Dietrich Murswiek. Berlin: Duncker & Humblot, 2006, 43–58. Print.

<sup>21</sup> In Art. 4. des Minderheitengesetzes wird das Recht auf freie Entscheidung zur Zugehörigkeit genannt und ist damit nicht Bestandteil der eigentlichen Minderheitendefinition.

<sup>22</sup> Als widerstreitende Kategorien werden etwa Amtsmitarbeitende, minderheitenleugnende Lehrpersonen und Bischöfe, sowie Mitglieder der Politik und Medienschaffende angegeben. Zum Unterstützterkreis der Minderheit gehören Personen die als muttersprachliches Lehrpersonal, Mitglieder der deutschen Politik und deutscher Stiftungen, Menschen mit Interesse an der deutschen Minderheit kategorisiert werden.

- CAPOTORTI, Francesco. *Study on the rights of persons belonging to ethnic, religious and linguistic minorities*. New York: United Nations, 1991. Print.
- FUCHS-HEINRITZ, Werner. *Biographische Forschung: Eine Einführung in Praxis und Methoden*. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, 2005. Print.
- GAWRICH, Andrea. „Instrumente des Minderheitenschutzes in Polen“. *Rechte nationaler Minderheiten: Ethische Begründung, rechtliche Verankerung und historische Erfahrung*. Hrsg. Heiner Bielefeldt und Jörg Lüer. Bielefeld: transcript Verlag, 2004, 124–137. Print.
- HANISCH, Dörte und Monika SIERADZKA. *Verliert die deutsche Minderheit ihre Rechte?* 9.8.2016. <https://www.mdr.de/heute-im-osten/opole-eingemeindung-polen-100.html>. 13.4.2021.
- KNEIP, Matthias. „Die deutsche Minderheit in Polen 1945-1999“. *Zur heutigen Situation deutschsprachiger Minderheiten im östlichen Europa*. Hrsg. Gerhard Ernst und Matthias Kneip. Regensburg: Laßleben, 2000, 9–29. Print.
- LAMNEK, Siegfried. *Qualitative Sozialforschung*. Weinheim: Beltz Pvu, 2005. Print.
- Gesetz vom 6. Januar 2005 über nationale und ethnische Minderheiten sowie die Regionalsprache*. Ges.Bl. aus dem Jahre 2005 Nr. 17, Pos. 141, Nr. 62, Pos. 550.
- SAKSON, Andrzej. *Menschen im Wandel: Polen und Deutsche, Minderheiten und Migranten in Europas Geschichte und Gegenwart*. Potsdam: Univ.-Verlag, 2008. Print.
- SCHEGLOFF, Emanuel. „A Tutorial on Membership Categorization“. *Journal of Pragmatics* 39 (2007): 462–482. Print.

### ZITIERNACHWEIS:

- BONIN, Sara. „Wer gehört zur deutschen Minderheit? Zugehörigkeitsdefinitionen zwischen Minderheitenperspektive und nationaler Gesetzgebung“, *Linguistische Treffen in Wrocław* 20, 2021 (II): 167–177. DOI: <https://doi.org/10.23817/lingtreff.20-10>.